

## WID - Kompakt Nr. 17/2

1. Entwurf eines Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags
2. Landesregierung zu Ausschluss von Medien beim ENF-Kongress
3. Jahresbericht des Rechnungshofs 2017
4. SWR legt Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung in den Jahren 2015 bis 2018 vor
5. VG Berlin: Bundestag muss Unterlagen zu Parteispenden herausgeben
6. BVerfG: „Wartefrist“ von 2 Jahren nach Beförderung eines Beamten oder Richters in ein Amt ab der Besoldungsgruppe B 2 oder R 3 verfassungswidrig
7. Österreichisches Bundesverwaltungsgericht untersagt Ausbau des Wiener Flughafens aus Gründen des Klimaschutzes
8. VG Köln: Bundesrechnungshof muss Journalisten Zugang zu Prüfungsmitteilungen gewähren
9. Bildungsausschuss des Bundestages: Fachgespräch zur „Entwicklung von Fachhochschulen“
10. Staatsgerichtshof Bremen zur Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Beantwortung einer Anfrage mit „Nein“
11. Gesetzesentwurf zur Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen ab 2020
12. Aus der 953. Sitzung des Bundesrates vom 10. Februar 2017

### Entwurf eines Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags

Die Landesregierung hat den Landtag über den Entwurf eines Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags (Vorlage 17/997) unterrichtet. Dieser sieht unter anderem die Aufhebung der Begrenzung der Zahl der Konzessionen für die Dauer der Experimentierphase (bis zum 30. Juni 2021 bzw. bis zum 30. Juni 2024), vorläufige Erlaubnisse für derzeit 35 Bewerber und die Klarstellung, dass dem Glücksspielkollegium keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden dürfen, vor. Der Staatsvertrag soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### Landesregierung zu Ausschluss von Medien beim ENF-Kongress

Beim Kongress der ENF-Fraktion („Europa der Nationen und der Freiheit“) des Europäischen Parlaments am 21. Januar 2017 in Koblenz wurde vom Veranstalter zahlreichen Medien, darunter Mitgliedern der Landespressekonferenz, die Zulassung zur Berichterstattung ohne Angabe von Gründen verweigert. Nach Ansicht der Landesregierung dürfte das Vorgehen der ENF-Fraktion sowohl dem Unionsgrundrecht der Medienfreiheit nach Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta als auch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMKR) widersprochen haben. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2184) hervor.

### Jahresbericht des Rechnungshofs 2017

Der Rechnungshof hat dem Landtag Rheinland-Pfalz den Jahresbericht 2017 zugeleitet (Drs. 17/2200). In dem Bericht ist das Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof zusammengefasst, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Hinsichtlich der Haushaltslage des Landes und ihrer voraussichtliche Entwicklung sieht der Rechnungshof eine überdurchschnittlich hohe Verschuldung und Zinsbelastung. Bei der Festsetzung von beruflichen Erfahrungszeiten für Beamte beklagt der Rechnungshof eine uneinheitliche und teils fehlerhafte Anwendung des neuen Besoldungsrechts.

Kritik übt er auch an Investitionen für das Staatsbad Bad Bergzabern GmbH und den Kulturbau „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz sowie der Investitionsförderungen des Landes für Krankenhäuser.

### **SWR legt Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung in den Jahren 2015 bis 2018 vor**

Der SWR hat dem Landtag Rheinland-Pfalz seinen Bericht über die Finanz-, Haushalts- und Personalkostenentwicklung in den Jahren 2015 bis 2018 vorgelegt (Drs. 17/2253). Darin stellt der SWR Einspar- und Umbauprozesse, Projekte und Programmschwerpunkte, die wirtschaftliche Lage sowie die Planstellen- und Personalkostenentwicklung vor. Der Bericht wurde von dem Präsidenten des Landtags an den Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik überwiesen.

### **VG Berlin: Bundestag muss Unterlagen zu Parteispenden herausgeben**

Nach einem am 8. Februar 2017 bekanntgewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts Berlins ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, interne Unterlagen zu Parteispenden und Rechenschaftsberichten der Parteien herauszugeben (Urteil vom 27. Januar 2017, Aktenzeichen: 2 K 292.16). Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vermittele dem Bürger einen Zugangsanspruch zu Korrespondenzen, Vermerken, Dienstanweisungen oder sonstigen amtlichen Aufzeichnungen. Die Entscheidung gründet maßgeblich auf der Zweckbestimmung des IFG, namentlich der Transparenz des Verwaltungshandelns und der Kontrolle behördlicher Entscheidungsprozesse durch die Bürgerinnen und Bürger. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen.

### **BVerfG: „Wartefrist“ von 2 Jahren nach Beförderung eines Beamten oder Richters in ein Amt ab der Besoldungsgruppe B 2 oder R 3 verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht erklärte durch Beschluss vom 17. Januar 2017 (Aktenzeichen: 2 BvL 1/10) die „Wartefrist“ hinsichtlich der Besoldung bei Übertragung eines höheren Statusamtes im rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetz für mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) unvereinbar und nichtig.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens war im Jahr 2008 vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz (Besoldungsgruppe R 4) befördert worden. Nach der in der für nichtig erklärten Norm enthaltenen „Wartefrist“ hätte er trotz Beförderung für weitere zwei Jahre seine Besoldung aus der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe, hier weiterhin aus seiner bisherigen Besoldungsgruppe R 3, erhalten sollen. Nachdem das Verwaltungsgericht seine Klage auf unmittelbare Gewährung von Dienstbezügen nach R 4 abgewiesen hatte, setzte das Oberverwaltungsgericht Koblenz (10 A 10507/09.OVG) das Verfahren aus und legte die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Norm dem Bundesverfassungsgericht vor.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die rheinland-pfälzische Regelung in § 6d LBesB gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG. Sie lasse sich auch nicht vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums rechtfertigen. Nach einer Beförderung habe ein Beamter ein höherwertiges Amt als zuvor inne. Dieses höherwertige Amt müsse nach dem Alimentationsprinzip Maßstab für seine Besoldung sein. Auch eine vermeintliche Einarbeitungszeit in einem höheren Amt rechtfertige nicht, von einem Beförderungserfolg bereits bei Amtsverleihung (in Form eines Besoldungsanstiegs) abzusehen. Das Leistungsprinzip könne insoweit gerade nicht als Rechtfertigung dienen, da es selbst die Anerkennung des Beförderungserfolgs und damit einen Besoldungsanstieg fordere.

### **Österreichisches Bundesverwaltungsgericht untersagt Ausbau des Wiener Flughafens aus Gründen des Klimaschutzes**

Das Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich wies am 9. Februar 2017 in einem international viel beachteten Urteil einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten dritten Start- und Landebahn am Flughafen Wien-Schwechat ab. Nach einer eingehenden Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen hatte das Gericht entschieden, dass das öffentliche Interesse am Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels höher zu bewerten sei als die positiven standort- und arbeitsmarktpolitischen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens samt zusätzlichem Bedarf. Die hohe zusätzliche CO<sub>2</sub>-Belastung sei auch vor dem Hintergrund der positiven Aspekte des seit 10 Jahren geplanten

Projekts nicht zu rechtfertigen. Seine Entscheidung begründete das Gericht maßgeblich mit dem Verfassungsrang des Klimaschutzes sowie den internationalen Klimaschutzverpflichtungen Österreichs (siehe die Pressemitteilung des Gerichts). Auch deutsche Bürgerinitiativen, die sich gegen die Umweltbelastungen des Flugverkehrs engagieren, erhoffen sich von der Entscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Signalwirkung.

### **VG Köln: Bundesrechnungshof muss Journalisten Zugang zu Prüfungsmitteilungen gewähren**

Mit einem am 10. Februar 2017 bekannt gegebenen, nicht rechtskräftigem Beschluss entschied das Verwaltungsgericht Köln (Aktenzeichen: 6 L 2426/16) im einstweiligen Rechtsschutz, dass der Bundesrechnungshof verpflichtet ist, einem Journalisten Zugang zum Wortlaut seiner die Jahre 1999 bis 2006 betreffenden abschließenden Mitteilungen hinsichtlich der Prüfung der öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu gewähren. Berechtigte Interessen, denen gegenüber dem Informationsinteresse Vorrang einzuräumen wäre, lägen nicht vor. Die besondere Eilbedürftigkeit habe der Journalist mit Blick auf die Bundestagswahlen am 24. September 2017 hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Antrag auf Zugang zu den vorläufigen Prüfungsmitteilungen von noch laufenden Prüfungen lehnte das Verwaltungsgericht Köln dagegen ab. Die Bundeshaushaltsordnung gewähre nur Zugang zu abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen.

### **Bildungsausschuss des Bundestages: Fachgespräch zur „Entwicklung von Fachhochschulen“**

Mit der „Entwicklung der Fachhochschulen“ befasste sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 15. Februar 2017, in einem öffentlichen Fachgespräch. Die Experten forderten unter anderem die in dem Hochschul-Pakt für Fachhochschulen vorgesehenen Mittel über das Jahr 2020 hinaus zu verstetigen. Bund und Länder seien gefordert, den Ausbau, Erfolg und die spezifische Funktion der Fachhochschulen im Wissenschaftssystem und in der Gesellschaft grundlegend abzusichern.

### **Staatsgerichtshof Bremen zur Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Beantwortung einer Anfrage mit „Nein“**

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 14. Februar 2017 (Aktenzeichen: St 4/16) entschieden, dass der Senat seinen Sorgfaltspflichten bei der Beantwortung einer interpretationsbedürftigen Frage eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nicht ausreichend nachgekommen sei. Da die Frage hier interpretationsbedürftig gewesen sei, bestehe eine verschuldensunabhängige Sorgfaltspflicht des Senats dem Rechnung zu tragen und beispielsweise bei dem Fragesteller zum Inhalt des Gemeinten nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls bei der Beantwortung das vom Senat zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken. Dem genüge die schlichte Beantwortung einer hinreichend sorgfältig formulierten Frage mit einem „Nein“ im vorliegenden Fall nicht.

### **Gesetzesentwurf zur Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen ab 2020**

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gemäß Beschluss vom 14. Oktober 2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 18/11131) und den Entwurf eines Gesetzes mit den notwendigen Folgeregelungen auf einfachgesetzlicher Ebene (BT-Drs. 18/11135) in den Bundestag eingebracht.

### **Aus der 953. Sitzung des Bundesrates vom 10. Februar 2017**

#### *Gebilligte Gesetzesbeschlüsse des Bundestages*

Der Bundesrat billigte am 10. Februar 2017 einen Bundestagsbeschluss, wonach **schwerkranke Patientinnen und Patienten** künftig auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung **Arzneimittel, die aus Cannabis-Blüten und –Extrakten hergestellt** sind, erhalten können (Drs. 21/17).

Stalking-Opfer sollen künftig rechtlich besser geschützt werden. Hierzu billigte der Bundesrat ein Gesetz des Bundestages, das die **strafrechtliche Verurteilung von Nachstellungen erleichtert** (Drs. 27/17).

Die **Lkw-Maut** wird ab Juli 2018 auf das gesamte, ca. 40.000 km umfassende **bundesdeutsche Fernstraßennetz** ausgedehnt. Sie gilt für Lkw ab 7,5 Tonnen. Jährlich sollen hierdurch Mehreinnahmen von bis zu 2 Milliarden Euro generiert werden (Drs. 31/17).

#### *Landesinitiativen*

Ein von dem Bundesland Niedersachsen vorgelegter Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung und des Parteiengesetzes (Drs. 113/17) wurde von dem Bundesrat in die Fachausschüsse für Inneres und Recht verwiesen. Ziel ist der **Ausschluss bzw. die Einschränkung staatlicher Finanzierung von verfassungsfeindlichen Parteien**. Diese Möglichkeit wird anlässlich der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsfahren diskutiert (siehe hierzu auch WD-Info Nr. 17/29).

Des Weiteren verabschiedete der Bundesrat die Entschließung „Kein Geld an Verfassungsfeinde: Ausschluss von Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen von der staatlichen Parteienfinanzierung und sonstigen Leistungen“ (Drs. 95/17).

#### *Stellungnahmen des Bundesrates*

Die Bundesländer halten die Regierungsentwürfe, die die **Bund-Länder-Finanzbeziehungen** neu regeln, für im Detail verbesserungsbedürftig. Dies geht aus der Stellungnahme des Bundesrates hervor, in der sich die Bundesländer sowohl zu der geplanten Grundgesetzänderung als auch zu den zahlreichen einfachgesetzlichen Bestimmungen, die geändert werden sollen, äußerten (Drs. 769/16).

Der Bundesrat äußerte keine Bedenken an dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum **Einsatz von sogenannten Bodycams durch die Bundespolizei** (Drs. 790/16). Durch den Einsatz dieser mobilen Videotechnik sollen Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingedämmt und die Möglichkeiten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verbessert werden.

Gegen ein **Fahrverbot als Nebenstrafe** auch bei solchen Taten, die **keinen Bezug zum Straßenverkehr** haben, hat der Bundesrat keine grundlegenden Bedenken (Drs. 792/16). Die Öffnung des Fahrverbots als allgemeine Nebenstrafe soll es den Strafgerichten ermöglichen zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken.